

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH (im Folgenden NBB genannt)

Stand 15.11.2020

1. Geltungsbereich und allgemeine Festlegungen

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Beratungs- und Betreuungsangebote der NBB sowie für alle Verträge zwischen der NBB und ihren Kunden bzw. Auftraggebern (im Folgenden: Auftraggeber), unabhängig von Inhalt und Rechtscharakter der von der NBB angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Dienstleistungen.

(2) Diese Verträge kommen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber der NBB sind – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch seitens der NBB – nicht gültig.

(3) Abweichungen, Ergänzungen oder Änderungen zu den vorliegenden AGB sind nur dann wirksam, wenn sie mit der NBB gesondert vereinbart werden. Dabei ist stets die Textform einzuhalten. In der bloßen Bezugnahme auf Schreiben des Auftraggebers, die dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf solche verweisen, liegt keine derartige Zustimmung.

(4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass die NBB in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen

(1) In dem jeweiligen Auftrag des Auftraggebers sind Art und Umfang der von der NBB zu erbringenden vertraglichen Leistungen festgelegt. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg ist nicht Vertragsgegenstand und wird nur dann geschuldet, wenn er individualvertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Auftrag des Auftraggebers wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die NBB ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Aufträge ganz oder teilweise an sachverständige Dritte zu vergeben. Dabei wird die NBB dafür Sorge tragen, dass auch die von ihr beauftragten Dritten die von der NBB selbst übernommenen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber ordnungsgemäß entsprechend den Auftragsbedingungen erfüllen. Die Haftung der NBB für die von ihr beauftragten Dritten richtet sich nach Ziffer 9.

(3) Die von der NBB erbrachten Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die spezielle Situation des Auftraggebers und sind daher nicht als eine allgemeingültige Aussage anzusehen.

(4) Besteht der vertragliche Auftrag für die NBB auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines Vertrags zu vermitteln, so wird für den Auftraggeber ein Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Dessen Leistungen sind nicht Gegenstand der Auftragspflichten der NBB.

(5) Der Auftrag wird auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbestimmungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung ausgeführt. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachtlichen Tätigkeit, ist die NBB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Um der NBB die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, der NBB rechtzeitig und unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vorzulegen und die NBB über alle Sachverhalte und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der NBB bekannt werden. Auf Verlangen der NBB hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich in einer von der NBB formulierten Erklärung zu bestätigen.

(2) Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der mitgeteilten Daten, Unterlagen und Aussagen des Auftraggebers sowie deren ordnungsgemäße Übermittlung an die NBB hat allein der Auftraggeber einzustehen. Die NBB darf daher deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unterstellen und sie bei Ausführung des Auftrags ohne nähere Prüfung zugrunde legen, es sei denn, deren Prüfung gehört zu den explizit schriftlich vereinbarten vertraglichen Leistungen.

(3) Stellt die NBB während der Erbringung der vertraglichen Leistungen fest, dass die Bearbeitung aus berechtigtem Grund, den die NBB nicht zu vertreten hat, nicht sinnvoll durchgeführt werden kann, wird die NBB die Arbeiten einstellen und dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, zu entscheiden, ob er den Auftrag ändert oder kündigt. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag, hat die NBB Anspruch auf den Teil der Vergütung, der ihrer bereits erbrachten Leistung entspricht.

(4) Von der NBB evtl. gelieferte Zwischenergebnisse und -berichte werden vom Auftraggeber unverzüglich darauf hin geprüft, ob die darin enthaltenen Aussagen bzw. Informationen über den Auftraggeber zutreffen. Evtl. erforderliche Korrekturen und ggf. Änderungswünsche werden der NBB unverzüglich mitgeteilt.

(5) Der Auftraggeber unterlässt alles, was die Unabhängigkeit der NBB gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für aktives Abwerben von Mitarbeitern der NBB während der Vertragslaufzeit und für Angebote an Mitarbeiter der NBB oder sonstiger Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4. Annahmeverzug des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der NBB angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die NBB zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn sie dem Auftraggeber unter Androhung der fristlosen Kündigung zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Unberührt bleibt der Anspruch der NBB auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, unabhängig davon, ob die NBB von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

5. Urheberrecht

- (1) Soweit die von der NBB erbrachten Leistungen Urheberrechtsschutz genießen, verbleiben die Urheberrechte bei der NBB. Dem Auftraggeber werden nach Maßgabe der folgenden Absätze Nutzungsrechte eingeräumt.
- (2) Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags von der NBB übergebenen Unterlagen, Informationen und erbrachten Leistungen nur für eigene Zwecke nutzen. Eine Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder Verwendung zu Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NBB und unter Quellenangaben erlaubt.
- (3) Erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Nutzungsrecht für die von der NBB erbrachten Leistungen.
- (4) Bei Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich die NBB die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

6. Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die NBB hat neben ihrer Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Vergütung aller entstandenen Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die NBB kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen, es sei denn, bei dem rückständigen Teil handelt es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil der Vergütung.
- (2) Sofern die Vergütung der NBB auf Zeitbasis erfolgt, werden angefallene Arbeits- und evtl. Reisezeiten zu den jeweils gültigen Tages- bzw. Stundensätzen abgerechnet. Sonstige Dienstleistungen der NBB, Spesen und Fahrtkosten werden zusätzlich berechnet.
- (3) Die NBB kann mit einer Benachrichtigungsfrist von 3 Monaten die dem Auftraggeber bekannt gegebenen Tages- bzw. Stundensätze ändern. Erstmalig kann eine Änderung der Sätze 12 Monate nach dem Vertragsabschluss erfolgen.
- (4) Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der NBB sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (5) Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die NBB berechtigt, ihre Arbeit an dem Auftrag einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.
- (6) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der NBB auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, von der NBB anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (7) Jegliches Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, der kein Verbraucher ist, erhebt die NBB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

7. Leistungshindernisse, Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Die NBB kommt mit ihren Leistungen nur dann in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine verbindlich schriftlich zugesagt sind und die NBB die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Nicht zu vertreten im Sinne des Abs. 1 hat die NBB beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für die Bearbeitung des Auftrags vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere

Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und für die NBB die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die NBB mittelbar oder unmittelbar betroffen ist.

- (3) Beruht die Leistungsverzögerung auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder auf einer berechtigten Leistungseinstellung der NBB, gelten bestehende Termine nicht mehr als verbindlich zugesagt und sind zwischen den Vertragsparteien neu festzulegen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.
- (4) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die NBB berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verpflichtungen und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, sofern die Vertragsparteien sich auf einen neuen Termin nicht verständigen können. Wird dagegen durch Hindernisse i. S. v. Absatz 2 die Leistung der NBB dauerhaft unmöglich, so ist die NBB von ihren Vertragspflichten frei.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung der NBB nach Ziffer 9.

8. Gewährleistung

- (1) Soweit Dienstleistungen Vertragsgegenstand sind, richten sich etwaige Mängelrechte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ist individualvertraglich ausdrücklich ein Erfolg vereinbart (Werkvertrag), hat der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 9.
- (3) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln gemäß Abs. 2 muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 2 verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von einem Jahr, nachdem die NBB die vereinbarte Leistung erbracht und der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von einem Jahr seit der Entdeckung des Mangels, soweit die gesetzliche Verjährungsfrist nicht kürzer ist. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
- (4) Offenbare Fehler wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Darstellung (Bericht, Gutachten und dgl.) der NBB enthalten sind, können jederzeit von der NBB auch Dritten gegenüber berichtet werden. Fehler, die geeignet sind, in der Darstellung der NBB enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, erlauben dieser, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der NBB möglichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Wenn und soweit etwaige Fehler und/oder etwaige Mängel einer Leistung der NBB darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der NBB ausgeschlossen.
- Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

(2) Für eine von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu tretende Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die NBB unbeschränkt.

(3) Im Fall einer sonstigen vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Schädigung haftet die NBB, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung der NBB jedoch ausgeschlossen.

(4) Bei der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten haftet die NBB indes auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung ist dabei aber beschränkt auf den unmittelbaren, vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf 25.000,00 EUR pro Schadenfall.

(5) Die Haftung der NBB für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, ausgeschlossen.

(6) Für Tätigkeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, sowie für Erklärungen und Interpretationen allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge und deren Entwicklungen haftet die NBB nicht. Insbesondere sind mündliche Erklärungen und Auskünfte der NBB oder ihrer Mitarbeiter außerhalb des erteilten Auftrags stets unverbindlich.

(7) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, spätestens jedoch nach 5 Jahren. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie im Fall einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Rücktritt oder Kündigung des Vertrags

(1) Tritt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund vom Auftrag zurück oder kündigt er diesen, kann die NBB das vereinbarte Entgelt verlangen. Die NBB rechnet jedoch den Wert dessen an, was sie infolge des Unterbleibens der Leistungen erspart und an anderweitiger Verwendung ihrer Dienste zu erwerben unterlässt.

(2) Alternativ kann die NBB einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes fordern. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass kein bzw. ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die NBB bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den gesetzlichen Vorgaben auf. Während dieser Zeit lässt die NBB bzgl. der Unterlagen des Auftraggebers dieselbe Sorgfalt walten wie für Unterlagen in eigener Sache.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die NBB auf Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.

Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der NBB und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt; dies gilt ferner nicht, soweit zwingende gesetzliche Aufbewahrung- und Archivierungspflichten bestehen. Die NBB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht kann die NBB über die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen frei verfügen.

12. Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die NBB verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Die NBB gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Werden personenbezogene Daten durch die NBB im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). Die NBB verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Der Kunde beauftragt die NBB mit der Vornahme aller erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer rationalen Verarbeitung und zur Sicherung der Daten vor Verlust.

(3) Sämtliche sonst vom Kunden durch die NBB erhobene persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten können an verbundene Unternehmen oder beteiligte Unternehmen der NBB übermittelt werden.

(4) Die NBB wird alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Arbeitgeber bekannt werden, streng vertraulich behandeln und darüber Stillschweigen bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbeziehungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die NBB von dieser Schweigepflicht explizit entbindet. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit trifft den Auftraggeber in gleicher Weise in Bezug auf Tatsachen und Informationen, die die NBB betreffen.

(5) Die NBB verpflichtet sich, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auszuhandigen.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Der Erfüllungsort im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zu öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach Wahl der NBB der Sitz der NBB (Nürnberg) oder der Sitz des Auftraggebers.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der allgemeine Gerichtsstand des Sitzes der NBB (Nürnberg).

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle unbeabsichtigter Regelungslücken.